

TOP 53:

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes

Drucksache: 338/14

Das Bundesministerium der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welche Bundesstatistik über die Umsatzsteuer für die Ermittlung des Schlüssels für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer jeweils maßgebend ist, sowie nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen zu treffen.

Die Verordnung regelt die Länderschlüsselzahlen 2015 bis 2017. Die Schlüsselzahlen setzen sich zu 25 Prozent aus dem nichtfortschreibungsfähigen Bestandteil nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes und zu 75 Prozent aus dem fortschreibungsfähigen Bestandteil zusammen. Die Schlüsselzahlen für die Zeit nach vollständigem Inkrafttreten des fortschreibungsfähigen Schlüssels ab 2018 werden im Drei-Jahres-Turnus durch weitere Rechtsverordnungen neu bestimmt.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

